



Tierschutz – Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 Bst. f Tierschutzgesetz
(TierSchG) | AZ: 25/508.600 Vo/ Dr. Mikus

22. Februar 2023 S. 5

Die Gebühr ist sofort zur Zahlung fällig. Werden die Gebühren nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten.

V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz eingelegt werden.

VI. Hinweise:

1. Diese Erlaubnis umfasst nicht die Ausbildung von Schutzhunden nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 TierSchG. Auf die besondere Erlaubnispflicht für die Schutzhundausbildung im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 TierSchG (n.F.) wird hingewiesen.
2. Die Ausbildung von Hunden für Dritte oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anzuleiten unterliegen den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes. Die benannten Personen sind u. a. für die Sicherstellung der allgemeinen Anforderungen der §§ 1 und 2 TierSchG sowie der besonderen Vorschriften der §§ 3, 4 und 4a hinsichtlich des Umgangs mit Tieren verantwortlich. Auf die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 17 – 20a wird hingewiesen.
3. Sonstige Vorschriften, insbesondere tierseuchenrechtliche Bestimmungen (z. B. Melde-, Registrier- und Buchführungspflichten sowie Hygienevorschriften) sind einzuhalten. Wenn die Auflagen nicht erfüllt werden, müssen Sie mit dem Widerruf der Erlaubnis rechnen (§ 49 Abs. 2 Nr. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG).
4. Das gewerbsmäßige Ausbilden von Hunden für Dritte oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anzuleiten unterliegt nach § 16 TierSchG der behördlichen Aufsicht. Die sich daraus ergebenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten sind zu beachten.
5. Die Erlaubnis **muss** widerrufen werden, wenn Sie die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde nicht mehr besitzen oder wenn erhebliche Missstände bei der Ausbildung von Hunden für Dritte oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anzuleiten festgestellt werden, die eine Anordnung nach § 16 a TierSchG erforderlich machen oder wenn die Auflagen dieser Erlaubnis nicht erfüllt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Zimmermann

